



Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik

Stand: 31.12.2023

Die R.I. Vermögensbetreuung AG (RIV) unterliegt als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Begriffsbestimmung als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 b AktG und hat daher seine Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b Abs. 2 AktG und einen jährlichen Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu erstellen und zu veröffentlichen.

Stimmrechtsausübung

Die RIV hat in 2023 Aktionärsrechte i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG im Interesse der Anleger wahrgenommen. Die RIV richtet sich dabei nach den sich selbst gegebenen und veröffentlichten Grundsätzen zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen. Diese wurden in 2023 überprüft und überarbeitet. Wesentliche Änderungen gab es nicht. Ihr Abstimmungsverhalten bestimmt die RIV selbst und erfolgt immer im Interesse der Anleger. Je größer der Stimmrechtsanteil an einer Aktiengesellschaft und je größer die Positionsgröße an einer bestimmten Aktiengesellschaft im Investmentvermögen, desto wichtiger wird eine Stimmrechtsausübung durch die RIV eingeschätzt. Gleichzeitig entstehen bei Stimmrechtsausübungen Kosten, die berücksichtigt werden müssen und die mit dem zu erwartenden Nutzen einer Stimmrechtsausübung abgewogen werden müssen. Nur wenn der voraussichtliche Nutzen höher als die Kosten ist, sollte und wird eine Stimmrechtsausübung durch die RIV erfolgen.

In 2023 hielt die RIV bei allen ihren Anlagen in Portfoliogesellschaft zu jeder Zeit weniger als 1% am Grundkapital der Aktiengesellschaften, sodass eine Stimmrechtsausübung gemäß der Grundsätze der RIV zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen nicht erforderlich wäre. Dennoch gab es Fälle, in welchen die RIV Stimmrechte ausübte:

Stimmrechte wurden bei vier Portfoliounternehmen ausgeübt. Dies war bei zwei Namensaktien deutscher Portfoliounternehmen der Fall, bei welchen die RIV Stimmrechte per Briefwahl ausüben und die Kosten somit gering halten konnte. Bei zwei spanischen Portfoliounternehmen, die eine Bonusdividende für die Teilnahme an der Hauptversammlung (HV) zahlten, wurden ebenso Stimmrechte ausgeübt, indem die RIV die Verwahrstelle Hauck Aufhäuser Lampe AG beauftragte an der HV teilzunehmen und weisungsgebunden abzustimmen.

Insbesondere nicht ausgeübt wurden Stimmrechte für Portfoliogesellschaften, bei welchen die Positionsgröße

einen Anteil von unter 1% des Grundkapitals ausmachte und kostenpflichtige Lagerstellenbestätigung für die Eintrittskartenbestellung für die Hauptversammlung notwendig waren. Gleichzeitig hätte dies eine Abstellung von Mitarbeitern für die Hauptversammlung oder die Beauftragung eines Dritten für die Stimmrechtsausübung bei der HV nach sich gezogen und somit unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, die in Summe größer als der Nutzen für die Anleger gewesen wären. Ebenso nicht ausgeübt wurden Stimmrechte für Portfoliogesellschaften, deren HV in großer Entfernung vom Standort der RIV und in Präsenz stattfand, bei welchen eine Stimmrechtsabgabe u.a. durch Reisekosten unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht hätte, die in Summe größer als der Nutzen für die Anleger gewesen wären.

Es erfolgte kein Einsatz von Stimmrechtsberatern.

Meinungsaustausch

In 2023 unterstützte die RIV Portfoliogesellschaften in Einzelfällen mit der Erhebung von Bestandsdaten in RIV-Fonds zu Statistikzwecken, damit diese ihr „Shareholder-Engagement“ verbessern können.

Sammelklagen

Die RIV nahm in 2023 im Interesse ihrer Anleger an Sammelklagen teil.

Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

In 2023 erfolgte keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

R.I. Vermögensbetreuung AG
Ottostraße 1
76275 Ettlingen

(0 72 43) 21 58 3
briefkasten@riv.de
www.riv.de